

1975	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1975	Nr. 147
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 75	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres</b> ..... 2160-1, 820-1, 810-1	3155
19. 12. 75	<b>Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und anderer Gesetze</b> ..... 610-6-5, 611-1, 611-1-12, 611-2-1	3157
19. 12. 75	<b>Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes</b> ..... 751-1/1, 751-1	3162
18. 12. 75	Zweite Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz .....	3163
19. 12. 75	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel .....	3164
	2121-50-1-5	

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 74, Nr. 75, Nr. 76 und Nr. 77 .....	3166
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	3168

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Vom 18. Dezember 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 wird Absatz 1.
2. Dem Absatz 1 Nr. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Angemessen ist ein Taschengeld, das 6 v. H. der in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) nicht übersteigt.“

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein Einsatz im europäischen Ausland gilt im Sinne dieses Gesetzes als freiwilliges soziales Jahr, wenn die Helferin oder der Helfer einen freiwilligen sozialen Dienst von sechs Monaten vorab im Geltungsbereich des Gesetzes geleistet hat, der Träger seinen Hauptsitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 während des Einsatzes im Ausland erfüllt sind.“

### Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 576 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Absatz 4 gilt entsprechend für Personen, die nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 versichert sind und für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne

des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3155), leisten."

### Artikel 3

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Arbeitnehmern, die zuletzt als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3155), beschäftigt waren und deren Beiträge nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 a berechnet worden sind, ist die letzte Beschäftigung vor Beginn des freiwilligen sozialen Jahres maßgebend.“

2. In § 175 Abs. 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer, der im Anschluß an eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, ein Arbeitsentgelt in Höhe des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr; für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel dieses Betrages zugrunde zu legen.“

### Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

## Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 19. Dezember 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „außerhalb von Berlin (West)“ ersetzt.
- c) Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 

„5. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbemittler und Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;“.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
 

„7. die Überlassung von Vorabdruck- und Nachdruckrechten sowie von Aufführungs-, Sende- und Verfilmungsrechten, auch zur auszugsweisen Verwertung, an den in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken;“.
- f) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 

„8. die Auswertung und Überlassung von Informationen und Presseveröffentlichungen durch Zeitungsausschnittbüros.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
 

„10. NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Num-

mern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Vor- und Rohmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch thermisches Raffinieren oder Legieren in Berlin (West) hergestellt worden sind;“.

- bb) In Nummer 12 Buchstabe c werden am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 13 bis 15 angefügt:

- „13. a) gerösteter Kaffee (Nr. 09.01 A II des Zolltarifs), soweit nicht sämtliche zu seiner Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen Entziehen von Koffein und Reizstoffen) einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung (Einzelpackungen bis zu 500 g) in Berlin (West) ausgeführt werden;
  - b) Auszüge und Essenzen aus Kaffee (aus Nr. 21.02 A des Zolltarifs), soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen Entziehen von Koffein und Reizstoffen) in Berlin (West) ausgeführt werden;
14. Zigaretten, Rauchtabak und Zigarren, soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung in Berlin (West) ausgeführt werden;
15. Schrott, Alt- und Abfallmaterial einschließlich Bearbeitungsabfälle.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1, soweit nicht bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen, wird nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, aus-

genommen Essenzen, die in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind;

3. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c bezeichnet sind."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Kürzung nicht ausgeschlossen ist, ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt zu mindern bei

1. Rohmassen und Kernpräparaten (Absatz 2 Nr. 1) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 7 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;
2. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, um 20 vom Hundert, im übrigen um 30 vom Hundert;
3. Trinkbranntweinen und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinerstellung, aufgenommen Essenzen, (Absatz 2 Nr. 2)
  - a) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 14 vom Hundert, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, im übrigen um 20 vom Hundert,
  - b) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 56 vom Hundert;
4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall (Absatz 2 Nr. 3) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 30 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert;
5. geröstetem Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 60 vom Hundert;
6. Auszügen und Essenzen aus Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 8,30 DM je Kilogramm, bei Gegenständen in flüssiger Form um 8,30 DM je Kilogramm Trockenmasse, sofern in der Bemessungsgrundlage die Kaffeesteuer enthalten ist;
7. Zigaretten für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1

um 58 vom Hundert, sofern in der Bemessungsgrundlage die Tabaksteuer enthalten ist;

8. Rauchtobak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 15 vom Hundert, sofern in der Bemessungsgrundlage die Tabaksteuer enthalten ist;
9. den der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 um die Entgelte, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden.

Die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts sind buchmäßig (§ 10) nachzuweisen. In den Fällen der Nummern 6 und 9 hat der Berliner Unternehmer in der Rechnung und Rechnungsdurchschrift auch den Betrag anzugeben, um den das Entgelt zu mindern ist."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Gegenstände findet Satz 1 keine Anwendung.“

4. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer“ durch die Worte „Die Tabaksteuer, die Branntweinsteuer und die Kaffeesteuer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Gegenstände, für deren Lieferung, Verbringen oder Erwerb nach § 4 Abs. 1 Kürzungen nicht gewährt werden.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist;“.

b) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Verrechnungsentgelt zu mindern ist;“.

c) In Nummer 3 wird am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist.“

## 6. Vor § 14 wird folgender § 13 a eingefügt:

## „§ 13 a

Sondervorschriften zur Anwendung des § 6 a  
und des § 7 Abs. 2 des  
Einkommensteuergesetzes

(1) Bei der Berechnung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung ist abweichend von § 6 a Abs. 3 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes ein Rechnungszinsfuß von mindestens 3,5 vom Hundert anzuwenden, wenn der Pensionsberechtigte

1. bei einer Pensionsrückstellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten

in dem betreffenden Wirtschaftsjahr,

2. bei einer Pensionsrückstellung nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalles

in dem letzten Wirtschaftsjahr vor der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Eintritt des Versorgungsfalles

mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte beschäftigt war.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer solchen Betriebsstätte verbleiben, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden.“

## 7. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) der Fertigung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder der Erzeugung von Energie oder Wärme oder“.

## 8. Hinter § 14 a wird folgender § 15 eingefügt:

## „§ 15

Sondervorschriften zur Anwendung des  
§ 7 b des Einkommensteuergesetzes

(1) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß auf Antrag im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können. Nach Ablauf dieser zehn Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 des Einkommen-

steuergesetzes gilt entsprechend. An Stelle der Vorschrift des § 7 b Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 ist die Vorschrift des § 7 b Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Geht in den Fällen des § 7 b Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 das Gebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb von zwölf Jahren nach Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 vornehmen, wenn er das Gebäude oder die Eigentumswohnung nach dem 30. November 1974 angeschafft hat und weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Gebäude oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat; für den Zweiterwerber treten an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten.

(4) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

## 9. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)“ durch die Worte „Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

b) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft die Investitionszulage gewährt wird.“

c) Im bisherigen Satz 3 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die in einem Betrieb (einer Betriebsstätte)  
a) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen,

genommenen Essenzen, die in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind;

3. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c bezeichnet sind."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Kürzung nicht ausgeschlossen ist, ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt zu mindern bei

1. Rohmassen und Kernpräparaten (Absatz 2 Nr. 1) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 7 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;
2. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, um 20 vom Hundert, im übrigen um 30 vom Hundert;
3. Trinkbranntweinen und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinerstellung, ausgenommen Essenzen, (Absatz 2 Nr. 2)
  - a) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 14 vom Hundert, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, im übrigen um 20 vom Hundert,
  - b) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 56 vom Hundert;
4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall (Absatz 2 Nr. 3) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 30 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert;
5. geröstetem Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 60 vom Hundert;
6. Auszügen und Essenzen aus Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 8,30 DM je Kilogramm, bei Gegenständen in flüssiger Form um 8,30 DM je Kilogramm Trockenmasse, sofern in der Bemessungsgrundlage die Kaffeesteuer enthalten ist;
7. Zigaretten für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1

um 58 vom Hundert, sofern in der Bemessungsgrundlage die Tabaksteuer enthalten ist;

8. Rauchtobak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 15 vom Hundert, sofern in der Bemessungsgrundlage die Tabaksteuer enthalten ist;
9. den der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 um die Entgelte, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden.

Die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts sind buchmäßig (§ 10) nachzuweisen. In den Fällen der Nummern 6 und 9 hat der Berliner Unternehmer in der Rechnung und Rechnungsdurchschrift auch den Betrag anzugeben, um den das Entgelt zu mindern ist."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Gegenstände findet Satz 1 keine Anwendung.“

4. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer“ durch die Worte „Die Tabaksteuer, die Branntweinsteuer und die Kaffeesteuer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Gegenstände, für deren Lieferung, Verbringen oder Erwerb nach § 4 Abs. 1 Kürzungen nicht gewährt werden.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist;“.

b) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Verrechnungsentgelt zu mindern ist;“.

c) In Nummer 3 wird am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist.“

**Artikel 5**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und b am 1. April 1976 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

---

## Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom 19. Dezember 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 20 wird § 25 a Abs. 1 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

„1. An die Stelle der Bestimmungen des Pariser Übereinkommens treten die entsprechenden Bestimmungen des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 977). Dieses ist unabhängig von seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich anzuwenden, soweit nicht seine Regeln eine durch das Inkrafttreten des Übereinkommens bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.“

2. In Nummer 41 wird die Anlage 2 wie folgt gefaßt:

#### „Anlage 2

#### Haftungs- und Deckungsfreigrenzen

§ 4 Abs. 2 a, § 4 b Abs. 2 und § 25 Abs. 6 erfassen Kernbrennstoffe oder Kernmaterialien, deren Aktivität oder Menge

1. in dem einzelnen Beförderungs- oder Versandstück

oder

2. in dem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbebetreibenden an dem Ort der Ausübung der Tätigkeit des Antragstellers

das 10<sup>5</sup>fache der Freigrenze nicht überschreitet und die bei angereichertem Uran nicht mehr als 350 Gramm Uran 235 enthalten. Freigrenze ist die Aktivität oder Menge, bis zu der es für den Umgang einer Genehmigung oder Anzeige nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Rechtsverordnung nicht bedarf.“

### Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Atomgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer



**Zweite Verordnung  
über den Übergang von Aufgaben  
nach dem Bundeszentralregistergesetz**

**Vom 18. Dezember 1975**

Auf Grund des § 71 Abs. 3 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393, 3533), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von Landesbehörden wahrgenommen werden, gehen am 1. Januar 1976 auf das Bundeszentralregister, den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz über, soweit sie Personen betreffen, die im Land Hamburg geboren sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 70 des Bundeszentralregistergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

**Fünfzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes  
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 19. Dezember 1975**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1447), wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Calciferol (Vitamin D<sub>2</sub>)“ erhält folgende Fassung:
 

„Calciferol (Vitamin D <sub>2</sub> )	Ergocalciferol“
— ausgenommen in Zubereitungen	
a) zur Anwendung bei Menschen, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 1000 IE Calciferol angegeben ist	
b) zur Anwendung bei Tieren, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter weniger als 5 mg Calciferol enthalten —	
  
2. Die Position „Cholecalciferol (Vitamin D<sub>3</sub>)“ erhält folgende Fassung:
 

„Cholecalciferol (Vitamin D <sub>3</sub> ), auch als Molekülverbindung mit Cholesterin	Colecalciferol“
— ausgenommen in Zubereitungen	
a) zur Anwendung bei Menschen, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 1000 IE Cholecalciferol angegeben ist	
b) zur Anwendung bei Tieren, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter weniger als 5 mg Cholecalciferol enthalten —	
  
3. Die Sammelposition „Penicillansäure-Derivate“ wird durch folgenden Stoff ergänzt:
 

„D-(-)-6-(2-Azido-2-phenyl-acetamido)-penicillansäure und ihre Salze	Azidocillin“
--	--------------
  
4. Folgende Positionen werden angefügt:
 

„N-Amidino-3,5-diamino-6-chlor-pyrazin-2-carboxamid und seine Salze	Amilorid
---	----------

7-[D-2-Amino-2-(cyclohexa-1,4-dien-1-yl)-acetamido]-3-methyl-8-oxo-5-thia-1-aza-bicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	Cefradin
1,12-Bis(3,4-dihydroxy-phenyl)-3,10-diaza-dodecan-1,12-diol und seine Salze	Hexoprenalin
3-(2-Chlor-äthyl)-2-[bis(2-chlor-äthyl)-amino]-perhydro-1,3,2-oxazaphosphorin-2-oxid	Trofosamid
3'-Chlor-2'-N-methyl-N-[(morpholino-carbonyl)-methyl]-amino-methyl- $\beta$ -benzanilid und seine Salze	Fominoben
2-(2-Diäthylamino-äthoxy)-benzanilid und seine Salze	Salverin
(2-Dimethylamino-äthyl)-[2-(1-hydroxy-cyclopentyl)-2-phenyl]-acetat und seine Salze	Cyclopentolat
N-Propyl-ajmalinium-Salze	z. B. Prajmalium-bitartrat
3,3'-Ureylen-bis[8-(3-benzamido-4-methylbenzamido)naphthalin-1,3,5-trisulfonsäure], Hexanatrium-Salz	Suramin-Natrium"

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1975

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Walter

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 74, ausgegeben am 20. Dezember 1975

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 75	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 6. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über den Luftverkehr</b> .....	2214
17. 11. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe .....	2222
18. 11. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe .....	2224
18. 11. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe .....	2225
18. 11. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe .....	2227
18. 11. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe .....	2228
18. 11. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen .....	2230
25. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation .....	2230
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie .....	2231
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	2232
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken .....	2232
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	2233
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	2233
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	2234
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	2234
3. 12. 75	Bekanntmachung der Langfristigen Perspektiven für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien .....	2235
3. 12. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die Bildung einer Gemischten Kommission zur Förderung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen .....	2239
4. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen .....	2242
5. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe .....	2242

**Nr. 75, ausgegeben am 23. Dezember 1975**

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 75	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Juni 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</b> .....	2245
26. 11. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle .....	2271
26. 11. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle .....	2272
1. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	2273
15. 12. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee .....	2275
17. 12. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens .....	2275

**Nr. 76, ausgegeben am 24. Dezember 1975**

17. 12. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/76 — Änderungen zum 1. Januar 1976) .....	2277
18. 12. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/76 — Zollkontingent 1976 für Bananen) .....	2315

**Nr. 77, ausgegeben am 30. Dezember 1975**

23. 12. 75	<b>Gesetz zu dem AKP-EWG-Abkommen von Lome vom 28. Februar 1975 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen</b> .....	2317
18. 12. 75	Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken .....	2418

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
20. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3030/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 11. 75 L 302/5
20. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3031/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	21. 11. 75 L 302/7
20. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3032/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21. 11. 75 L 302/9
19. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3033/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	21. 11. 75 L 302/12
19. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3034/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an bestimmte Entwicklungsländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm	21. 11. 75 L 302/14
20. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3035/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm für Flüchtlinge aus Angola in Portugal	21. 11. 75 L 302/16
20. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3036/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm für Flüchtlinge aus Angola in Portugal	21. 11. 75 L 302/16
20. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3037/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsprodukten zu erhebenden Abschöpfungen	21. 11. 75 L 302/20
20. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3038/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	21. 11. 75 L 302/22
21. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3039/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 11. 75 L 303/1
21. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3040/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 11. 75 L 303/3
21. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3041/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	22. 11. 75 L 303/5
21. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3042/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	22. 11. 75 L 303/18
21. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3043/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem rundkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	22. 11. 75 L 303/21
21. 11. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3044/75 der Kommission zur Anpassung des Beihilfebetrags für Raps- und Rübensamen	22. 11. 75 L 303/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3046/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	22. 11. 75	L 303/28
21. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3047/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 11. 75	L 303/32
21. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3048/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	22. 11. 75	L 303/34
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3049/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 11. 75	L 305/1
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3050/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 11. 75	L 305/3
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3051/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Dezember 1975 beginnenden Zeitraum	25. 11. 75	L 305/5
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3052/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 11. 75	L 305/9
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3054/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an die Insel Mauritius im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	25. 11. 75	L 305/12
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3055/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 11. 75	L 305/14
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3056/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 11. 75	L 305/18
25. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3059/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 11. 75	L 306/7
25. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3060/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 11. 75	L 306/9
25. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3061/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	26. 11. 75	L 306/11
25. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3062/75 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart R II	26. 11. 75	L 306/13
25. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3063/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 11. 75	L 306/14
25. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3064/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 11. 75	L 306/18
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3065/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	27. 11. 75	L 307/1
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3066/75 des Rates über den Ausschluß von Butter vom aktiven Veredelungsverkehr	27. 11. 75	L 307/3
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3067/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 hinsichtlich des bei der Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich einzuhaltenden cif-Preises	27. 11. 75	L 307/4
26. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3068/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 11. 75	L 307/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3069/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 11. 75	L 307/7
26. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3071/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	27. 11. 75	L 307/11
26. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3072/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	27. 11. 75	L 307/18
26. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3073/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 11. 75	L 307/20
<b>Andere Vorschriften</b>		
21. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3045/75 der Kommission zur Verlängerung der Genehmigungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland, in den Beneluxländern und in Frankreich für die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan	22. 11. 75	L 303/26
21. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3053/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlslangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Chile, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25. 11. 75	L 305/11
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3057/75 des Rates über die zeitweilige und teilweise Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	26. 11. 75	L 306/1
24. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1059/69, (EWG) Nr. 1060/69, (EWG) Nr. 2682/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 3330/74, (EWG) Nr. 765/68 und (EWG) Nr. 950/68 betreffend die Tarifierung bestimmter Sorbitarten nach dem Gemeinsamen Zolltarif	26. 11. 75	L 306/3
25. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3070/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	27. 11. 75	L 307/9
17. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3074/75 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	1. 12. 75	L 311/1
17. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3075/75 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter, aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführter Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung bestimmter Luftfahrzeuge verwendet werden sollen	1. 12. 75	L 311/32
17. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3076/75 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	1. 12. 75	L 311/34
17. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3077/75 des Rates zur zeitweiligen und vollständigen Aussetzung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zollsätze für die Einfuhr von einigen chemischen Waren aus den neuen Mitgliedstaaten	1. 12. 75	L 311/37

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.